

Ausweitung der DNA-Analyse?



PRO
Guido Wolf

Die schrecklichen Morde in der Region Freiburg haben gezeigt, dass die Bestimmungen der Strafprozessordnung zur Untersuchung von DNA-Spuren dringend überarbeitet werden müssen. Während sich die wissenschaftlichen Erkenntnismöglichkeiten in den vergangenen Jahren erheblich erweitert haben, sind die entsprechenden Rechtsgrundlagen seit 2004 unverändert geblieben. Zwischenzeitlich können jedoch mit hoher Wahrscheinlichkeit verlässliche Aussagen zur Augen- und Haarfarbe, zum Hauttyp, zum biologischen Alter und zur biogeografischen Herkunft des Trägers von DNA-Spurenmaterial getroffen werden. Diese Möglichkeiten bleiben derzeit ungenutzt, obwohl sie für die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden von enormer Bedeutung sein können. Insbesondere würden sie es erlauben, den Kreis der potenziellen Täter einzuschränken und dadurch die Ermittlungen auf erfolgversprechende Ansätze zu fokussieren. Umgekehrt ließe sich die Zugehörigkeit des Täters zu bestimmten Bevölkerungsgruppen ausschließen; dies könnte Generalverdächtigungen in der Öffentlichkeit den Boden entziehen.

Grundsätzliche verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Erstreckung der DNA-Analyse auf weitere körperliche Merkmale sehe ich nicht. Augen-, Haar- und Hautfarbe, Alter und biogeografische Zuordnung sind unmittelbar wahrnehmbare körperliche Merkmale, die aus strafprozessualen Ermittlungen nicht hinwegzudenken sind. Beispielsweise werden anhand von – häufig zufälligen – Videoaufnahmen des Täters Personenbeschreibungen erstellt, die auf entsprechende Merkmale abheben. Das ist eine ermittlungstaktische Selbstverständlichkeit. Dass dies nicht mehr gelten sollte, nur weil die allgemeinen körperlichen Merkmale über den „Umweg“ einer DNA-Analyse ermittelt werden, ist nicht einzusehen. Jedenfalls bei der Verfolgung schwerer und schwerster Straftaten müssen die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen zurücktreten; entsprechende Ermittlungsbefugnisse sind daher auch mit dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz vereinbar. Diesen Spielraum müssen wir nutzen, um den Strafverfolgungsbehörden ein effektives Ermittlungsinstrument an die Hand zu geben!

Guido Wolf ist Justizminister in Baden-Württemberg



CONTRA
Prof. Dr. Jan Bockemühl

Es war das Verdienst des Bundesverfassungsgerichts, im Jahr 1983 mit dem Volkszählungsurteil (NJW 1984, 419) einer unbegrenzten staatlichen Datensammelwut Einhalt geboten zu haben. Folgerichtig hat der Gesetzgeber 1997 durch das StVÄG in § 81e StPO für die DNA-Analyse eine eigene bereichsspezifische Regelung geschaffen. Dabei wurden die Feststellung der Abstammung sowie die Identität oder der Ausschluss der Spurenverursachung in einem anhängigen Strafverfahren als zulässig geregelt. Die Bestimmung anderer Merkmale wurde durch den Gesetzgeber nicht für zulässig erachtet, da diese den Kernbereich der Persönlichkeit – und damit den durch Art. 2 GG geschützten Kernbereich privater Lebensgestaltung – betreffen würden. Durch das SexStrÄndG wurde im Jahr 2003 hiervon lediglich eine Ausnahme zugelassen. Die Bestimmung und der Vergleich des Geschlechts der Spur wurden in § 81e I 1 letzter Halbs. StPO zugelassen. Seither blieb § 81e StPO unberührt. Nunmehr soll auf Bundesebene die Analysemöglichkeiten auch auf äußere Merkmale wie Haar-, Augen- und Hautfarbe, sowie die Herkunft erweitert werden. Anlass für diesen Vorstoß ist der Fall der Ermordung einer Studentin in Freiburg. Von dem zunächst unbekanntem Täter hatte man zwar DNA-Material am Tatort gefunden; ein Abgleich mit den Daten einer bundesweiten DNA-Datenbank ergab aber keinen Treffer. Nunmehr ist die Begehrlichkeit groß, über den „DNA-Fingerprint“ hinaus ein umfassendes „Bild“ des Tatverdächtigen zu erlangen. Verfassungsrechtliche Bedenken scheint es hierbei nicht wirklich zu geben und auch die Frage nach der kriminalistischen Sinnhaftigkeit wird nicht gestellt.

Es ist ein im Verfassungsrecht wurzelnder Grundsatz, dass es keine Strafverfolgung um jeden Preis geben darf. Die Forderung nach einer Erweiterung der Analysemöglichkeiten auf Persönlichkeitsmerkmale überschreitet diese verfassungsrechtlichen Grenzen und ist schon deswegen absolut tabu. Es darf kein umfassendes „Persönlichkeitsregister“ mit einem „DNA-Passbild“ für alle Bürger und Einreisende geben. Der vollständige Überwachungsstaat im Sinne eines Orwell'schen 1984 wäre die Folge. Finger weg von § 81e StPO!

Prof. Dr. Jan Bockemühl ist Fachanwalt für Strafrecht in Regensburg